

Information

Ferienbetreuung – gesetzlich unfallversichert?

Endlich Ferien! Während sich die Kinder freuen, stellt die schulfreie Zeit die Eltern häufig vor das große Problem: Wie kann unser Kind betreut werden, ohne dass wir selbst Urlaub nehmen müssen.

Viele Kommunen, freie Träger oder private Organisationen haben inzwischen reagiert und versuchen, die Ferienzeiten durch abwechslungsreiche Kinderprogramme zu überbrücken. Dabei stellt sich immer häufiger die Frage, ob und wie die teilnehmenden Kinder versichert sind.



Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, wer die Betreuungsangebote macht, wie sie organisiert werden und wo sie stattfinden.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dann, wenn das jeweilige Angebot in einer Kita erfolgt, die eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII hat. Fehlt eine solche Erlaubnis, fehlt auch die Grundlage für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Daneben kann auch eine Ganztagschule für ihre Schülerinnen und Schüler eine Ferienbetreuung anbieten. Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Teilnehmenden an diesen Betreuungsangeboten ist, dass die Ganztagschule

- die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung trägt und
- den Betreuungskräften gegenüber weisungsbefugt ist.

Im privaten Bereich könnte Versicherungsschutz begründet werden, wenn die Betreuung der Kinder durch qualifizierte Tagespflegepersonen erfolgt (beispielsweise durch Tagesmütter oder Tagesväter) und der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamtes zustande gekommen ist.

Erfolgt die Ferienbetreuung jedoch in Einrichtungen, die ausschließlich der

Information

Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, wie z. B. Stadtranderholungsheime, Kinder- und Jugendclubs, Jugendfreizeitheime, pädagogisch betreute Kinder- und Jugendspielplätze, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, da dies erlaubnisfreie Einrichtungen nach § 45 SGB VIII sind.

Grundsätzlich handelt es sich also bei der Teilnahme an Ferienangeboten außerhalb einer entsprechenden Einrichtung um rein private Aktivitäten. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kinder während der Veranstaltungen ganz ohne Versicherungsschutz dastehen. Als zuständiger Leistungsträger bei Eintritt eines Unfalls kommt die gesetzliche Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung des Kindes und evtl. ein privater Unfallversicherer in Betracht.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen

Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de